



Stadt Siegen • Postfach 10 03 52 • 57003 Siegen

Frau [REDACTED]

Rathaus Siegen

Markt 2
57072 Siegen
FB 6/3 Bürgerbüro[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Zeichen: [REDACTED]Internet: www.siegen.de

Siegen, 14.05.2013

Neuer Personalausweis

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

zu Ihrer Frage, ob die „hoheitliche Identitätsfeststellung“ ein Muss ist, teile ich Ihnen mit, dass dies eine Mussbestimmung nach § 2 Abs. 2 Personalausweisgesetz (PauswG) darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 2 PAuswG sind zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden, öffentliche Stellen, die befugt sind, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als hoheitliche Maßnahmen die Identität von Personen festzustellen.

Zu den berechtigten Behörden nach den §§ 15 bis 17 PAuswG gehören neben den Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden, die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder, die Behörden der Zollverwalter sowie die Steuerfahndungsstellen der Länder.

Nach § 14 PAuswG darf die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis oder mithilfe des Ausweises ausschließlich zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 PAuswG erfolgen.

Ein Auslesen des Personalausweises erfolgt über ein spezielles Lesegerät und nur mit einem aktiven Zutun ihrerseits. Dies bedeutet, dass ein Auslesen des Personalausweises nur funktioniert, wenn dieser auf einem speziellen Lesegerät liegt.

Sprechzeiten

Bürgerbüro Siegen und Wiedenau

Montag und Dienstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Samstag (nur Siegen) 09.00 bis 12.00 Uhr

Bürgerbüro Eiserfeld

Montag 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro Geisweld
Dienstag 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr

Busverbindung

Linie: L 107
Haltestelle: Rathaus,
Marburger Straße

Bankverbindung
Sparkasse Siegen
BLZ 460 500 01
Konto-Nr. 1 100 015

Parkmöglichkeit

Parkhaus Rathaus/ Markt
(Hinterstraße)
Parkhaus Altstadt (Löhrtor)

Die Online-Ausweisfunktion ist eine Zusatzfunktion und ermöglicht sich via Internet auszuweisen. Diese Funktion ist wahlweise und bei Abholung von Ihnen schriftlich gegenüber der Personalausweisbehörde, hier das Bürgerbüro der Stadt Siegen, zu erklären (§ 10 Abs. 1 Satz 1 PAuswG).

Sollten Sie den elektronischen Identitätsnachweis nicht nutzen wollen, schaltet die Personalausweisbehörde diese Funktion aus (§ 10 Abs. 1 Satz 3 PAuswG).

Ist die Online-Ausweisfunktion deaktiviert, kann der Ausweis wie bisher, als sogenannter Sichtausweis verwenden werden.

Herausgeber der Broschüre ist das Bundesministerium des Innern in Berlin, sodass die Pass- und Ausweisbehörden keinen Einfluss auf den Inhalt nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag [REDACTED]

